

weise ein starkes Angebot von Berechtigungsscheinen, stattfinden, in Folge dessen wird auch ein Preisdruck für Konsumwaare, beziehungsweise Berechtigungsscheine eintreten und die Steueraufschwelle den Brennereien nur in erheblich verringertem Maße zu Gute kommen. Unterstützt wird diese Verkürzung des Differenzwerthes noch durch den Umstand, daß die Brennereibesitzer nicht in der Lage sind, die Berechtigungsscheine genügend lange in ihren Händen zu behalten, und durch gleichmäßiges allmäßiges, dem Bedürfnis des Marktes Rechnung tragendes Veräußern derselben den Preisdruck aufzuhalten. Unter den bestehenden Verhältnissen geht der im Gesetze für die Brennereien beabsichtigte Vortheil für diese zu einem erheblichen Theile verloren, ohne daß andererseits die Konsumenten davon Vortheil hätten.

Wird aber die Möglichkeit gewährt, die Berechtigungsscheine für die Maischraumsteuer oder für die Verbrauchsabgabe und für die Zuschläge zu derselben zu dem vollen Werthe in Zahlung zu geben, so kommt die Steueraufschwelle den Produzenten vollständig zu Gute, während die durch das neue Gesetz eingeführte Umständlichkeit im Handelsverkehr, verursacht durch die verschiedenartig besteuerte Waare, aufhören und auch für die Steuerverwaltung die technische Handhabung des Gesetzes wesentlich vereinfacht werden würde, da es die Steuerbehörde dann ebenfalls nur mit einer Art Waare zu thun hätte. —

Der Antrag b) bietet ebenfalls keinen finanziellen Vortheil für den Staat, die Erfüllung derselben ist aber eine Pflicht der Billigkeit gegen dieselben, welche schon vor Einführung der Berechtigungsscheine 70 Mf.-Spiritus abseitigen ließen. Es ist aber namentlich für eine Gesundung der Verhältnisse nothwendig, unserm Antrage nachzugeben, weil die anhaltend sinkenden Preise viele Brennereien zum Einstellen des Betriebes veranlassen werden, sobald sie ihr Contingentquantum erledigt haben. Dies wird aber ohne Verluste für die Brennereibesitzer nur dann möglich sein, wenn auf die bereits stattgehabten Lieferungen Berechtigungsscheine ausgestellt werden können.

#### Verschluß der Spirituskeller.

Antrag: Es ist Anordnung zu treffen, daß die Spirituskeller nur Ausnahmsweise unter Verschluß gelegt zu werden brauchen, daß aber der Regel nach dem Brennereibesitzer die Möglichkeit, jederzeit den Spirituskeller zu betreten, geboten werde.

Begründung: Dieser Antrag ist im Wesentlichen eine Wiederholung eines von uns bereits in unserer Eingabe vom 17. September d. J. gestellten Antrages. Die Erfahrung hat seitdem an einer Reihe von Fällen gezeigt, daß es nothwendig ist, eine stete Besichtigung des Kellers vornehmen zu können. In wiederholten Fällen haben durch Auslaufen und Lecken der Reservoirs große Verluste an Waare stattgefunden, die bei einem häufigeren Betreten des Kellers hätten vermieden werden können. Der Fiskus hat in solchen Fällen nicht nur den Verlust an Steuern zu tragen, sondern es ist unzweifelhaft, daß derselbe, da er den Brennereibesitzern die Möglichkeit nimmt, sich gegen derartige Verluste zu schützen, auch diesen gegenüber eine Verpflichtung zur Schadenerhöhung übernimmt. Das Verschließen der Keller hat aber auch insofern etwas Unbilliges an sich, als dem Brennereibesitzer eine Beschränkung in dem Gebrauch seines Besitzstandes auferlegt wird; der Spirituskeller bildet einen hauptsächlichen Wirtschaftsraum, er ist bisher zur Aufbewahrung einer Reihe von kleinen Gebrauchsgegenständen benutzt worden, mußte daher oft betreten werden, wodurch Gelegenheit zu wiederholten Besichtigungen der Reservoirs geboten wurde. Nach dem Gesetze ist der jetzt allgemein beliebte Verschluß der Spirituskeller nur erforderlichenfalls in Aussicht genommen. Der Gesetzgeber hat diese Maßregel also sich nur als in Ausnahmefällen zulässig gedacht, hat aber nicht vorausgesetzt, daß der erforderliche Fall die Regel sein sollte, denn dann hätte

ludruck im Gesetze keinen Platz zu finden brauchen.

#### Termine der Abnahme. Entleerung der Sammelgefäße.

Antrag: Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 11 hat die Feststellung des erzeugten Branntweins in jeder Brennerei alle 8—10 Tage zu erfolgen. Diese Bestimmung ist dahin zu ändern, daß die Feststellung auf Antrag des Brennereibesitzers, aber mindestens alle vier Wochen zu erfolgen habe. Ebenso ist bei den Abfertigungen in der Regel von dem völligen Entleeren der Sammelgefäße abzusehen; ist dies zur Kontrolle nöthig, so genügt es, wenn dies in der Mitte und zum Schluß der Kampagne je einmal geschieht.

Begründung: Die Bestimmung, daß alle 8—10 Tage eine Abfertigung zu erfolgen habe, ist mit den bestehenden praktischen Verhältnissen nicht vereinbar. Es ist erforderlich, daß stets eine Waggonladung zur Versendung kommt, weil einmal die Bahnfrachten sich für volle Waggons am günstigsten stellen, und weil ferner auch nach den Usancen der Handelsplätze in der Mehrzahl der Fälle nur Posten im Umfange eines Waggons lieferbar sind. Kleinere und mittlere Brennereien und solche von den größeren, die nicht in vollem Betriebe sind, können aber in 8—10 Tagen eine Waggonladung nicht herstellen; um in 10 Tagen einen Wagon von 16 Gebinden à 600 Liter zu füllen, ist schon eine tägliche Produktion von ca. 1000 Litern erforderlich, dies kann aber bei gutem Betriebe nur von einer Brennerei geleistet werden, die täglich 3 Bottiche à 3000 Liter bemischt. Die Mehrzahl der Brennereien haben z. B. aber nicht diesen Betriebsumfang.

Für die Steuerverwaltung würde die Annahme unseres Antrages ebenfalls von Vortheil sein, denn die Anzahl der amtlichen Abnahmen würde wesentlich, in manchen Gegenden um die Hälfte, beschränkt werden, es würde daher die starke Inanspruchnahme der Beamten gemildert werden.

Die bei den Abnahmen jetzt geforderte vollständige Entleerung der Sammelgefäße führt zu großen Unzuträglichkeiten. Die Brennereien können die übrig bleibenden einzelnen Gebinde und Restpartien nicht angemessen verwerthen, die Versendung derselben als Stückgut ist zu kostspielig und unrentabel, ein Aufbewahren derselben an Ort und Stelle ist wegen Mangel an steuerfreiem Lagerraum unzulässig, abgesehen von den hieraus entstehenden erheblichen Deckungs- und Verdunstungsverlusten; sie haben diese einzelnen Fässer vielfach versteuern und dann in der Nachbarschaft zu jedem Preise loszuschlagen müssen.

Eine Erschwerung der Kontrolle wird durch unseren Vorschlag nicht bewirkt, ebenso leidet auch nicht das fiskalische Interesse; da die Sammelgefäße vermessen und mit Skalen versehen sind, läßt sich die im derselben verbleibende Restmenge jederzeit mit genügender Genauigkeit feststellen, so daß über diese Restmenge im Abfertigungsjournal ein entsprechender Vermerk gemacht werden kann.

#### Ergänzung der Erlédigungsscheine.

Antrag: Die Steuerbehörden sind anzuweisen, auf den Erlédigungsscheinen zu den Versendungsscheinen I und auf den Scheinen, durch die den Brennereibesitzern die Entlastung von der Haftpflicht mitgetheilt wird, einen Vermerk zu machen über die am Empfangsorte amtlich festgestellte Menge Branntwein.

Begründung: Die Differenz zwischen zwei aufeinander folgenden steuerlichen Abnahmen desselben Branntweinpostens übersteigen in einer überwiegenden Zahl von Fällen die Differenzen, welche im Verkehr zwischen Produzenten und Abnehmern bei dem früher üblichen Abnahmeverfahren auftraten. Es führt dies zu häufigen Reklamationen wegen der Abrechnung, zu langwierigen, theilweise unerquicklichen Korrespondenzen, oft auch zur Löschung bestehender Geschäftsverbindungen. Mit Annahme unseres Antrages wird durch Mittheilung der amtlichen Feststellung dem Abnehmer auch gleichzeitig eine Bescheinigung über die Menge der am Empfangsorte ein-